

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- RM. Einmalige Anzeigenpreise sind nachfolgend angegeben. Einzelnummern 10 Pf. Die Geschäftsstelle, nehmen zu gegen. Im Falle höherer Vertriebsleistungen werden entsprechende Zuschläge in Rechnung gestellt.



Angelagerte Preise laut gültigstem Tarif Nr. 4. — Rechnungs-Beitrag 20 Pf. — Gemeindefreie Gemeinden sind nach Möglichkeit berücksichtig. — Anzeigen-Annahme für die nächsten 10 Tage. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Jeder Abbestellungsfall ist durch Brief oder durch Mundeingabe zu erklären.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 250 — 93. Jahrgang      Telegr.-Abz.: „Tageblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 2640      Donnerstag, den 25. Oktober 1934

## Wesen u. Ziel der Deutschen Arbeitsfront

Der Führer und Reichskanzler hat folgende Verordnung über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront erlassen:

§ 1. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen. In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengefasst.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht erlernt. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2. Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen. Sie hat dafür zu sorgen, daß jedes einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation einnimmt und die höchsten Leistungen erbringt.

§ 3. Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP im Sinne des Gesetzes über Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

§ 4. Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der DA ist der Führer der NSDAP. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er ernannt und entsetzt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront. In solchen Fällen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP vorhandenen Gliederungen der DA und der NSDAP, des weiteren Angehörige der SA und der SS ernannt werden.

§ 5. Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP. Für die sachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP aufgeführte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend. Die gebietliche und sachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der DA bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht. Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6. Die Rassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 24. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP.

§ 7. Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundbitten entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsbildung Sorge zu tragen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9. Das Vermögen der in § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Erziehungseinrichtungen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundlage für die Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den wichtigsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden zu verhelfen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934.  
(gez.) Adolf Hitler,  
Der Führer und Reichskanzler.

### Leh an die deutschen Arbeiter.

Eine Rundgebung des Stabsleiters der DA.

Der Stabsleiter der DA, Dr. Robert Leh, erläßt eine Rundgebung, in der es u. a. heißt:

Deutscher Arbeiter und deutsche Arbeiterin! Nachdem unsere Gegner von der zweiten und dritten Internationale über ein Jahr lang versucht haben, dir klarzumachen, daß die Deutsche Arbeitsfront ein Instrument des Kapitalismus sei, um dich rechtslos zu machen, oder man versucht, mit allen möglichen Lügenmeldungen die Führer der Arbeitsfront zu diffamieren, oder man zulegt von der Arbeitsfront als von einer „romantischen Angelegenheit“ sprach, die sich selbst der Lächerlichkeit preisgeben würde, versuchen sie heute, nachdem der gewaltige Erfolg der Arbeitsfront dir in all und jeder Beziehung das Gegenteil bewiesen hat, neue Methoden anzuwenden. Die Moskowiter schreiben und senden, man sei gezwungen, die Deutsche Arbeitsfront ernst zu nehmen. Sie habe sich durchgesetzt, und es müsse nichts, noch ihr Dasein zu leugnen oder sie lächerlich machen zu wollen. Deshalb empfehlen sie allen ihren Anhängern in Deutschland — es gibt immer noch einige Verrückte — in die Deutsche Arbeitsfront einzutreten.

„um sie von innen auszuhöhnen“.

Diesem Aushöhnungsprozeß können wir ruhig entgegengehen. Denn die festgesetzte Deutsche Arbeitsfront wird jeden Schädling erkennen und festsstellen. Weit gefährlicher ist der andere Weg, den die Emigranten in Prag, an der Saar und in Paris unternehmen: Sie versuchen dich, deutscher Arbeiter, bei der Ehre zu fassen und appellieren an deinen Stolz. So sagen sie: „Am vortagen hat Dr. Leh die Gewer-

schaften und ihre Mitglieder national geächtet. Deshalb verbietet es euch euer Stolz, heute diesem selben Dr. Leh nachzulaufen.“ Das ganze ist natürlich ein altes Manöver.

Ich habe mit der nationalen Achtung niemals die Gewerkschaften oder die Gewerkschaftsmitglieder, euch, deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen gemeint. Im Gegenteil, ich achte und ich ehre euch. Wenn ich jedoch über einige eurer ehemaligen Führer im August vorigen Jahres die nationale Achtung aussprach, so war dafür folgender Grund maßgebend: Nach der Übernahme der Gewerkschaften bot ich den ehemaligen Führern derselben, wie Otto von den Christlichen und Leuschner von den Freien, die Hand. Ich nahm sie mit zu der Tagung des Internationalen Arbeitsrates nach Genf und sagte: „Ich gebe ihnen dort

Gelegenheit, zu beweisen, ob Sie es mit dem deutschen Arbeiter gut wollen oder nicht.“

Ich habe in Genf feststellen müssen, daß sie von Anfang bis Ende keine anderen Ziele verfolgten, als in Verbindung mit ihren internationalen Freunden uns Fallstricke zu legen und insbesondere mich persönlich zu stürzen. Sie führten mit ihren internationalen Freunden

geheime Verhandlungen hinter meinem Rücken. Ich verlangte, daß sie im Interesse des deutschen Arbeiters die Wahrheit sagten. Sie haben sich beide gewweigert, das zu tun. Ich habe sie nicht geächtet, weil sie Gewerkschaftler waren, sondern weil sie den deutschen Arbeitsmännern in Genf verraten haben.

Zu diesem Sinne grüßen wir auch euch, Arbeiter und Arbeiterinnen der Saar, und wir öffnen euch die Arme der Deutschen Arbeitsfront recht weit, und es wird für uns der größte Freudenstag sein, wenn wir euch Gewerkschaftler und Gewerkschaftlerinnen von der Saar in der großen nationalsozialistischen Gemeinschaft der Deutschen Arbeitsfront aufnehmen können.

## Das neue Einkommensteuergesetz.

Berlin, 24. Oktober. Im RMV 119 vom 24. 10. 1934 wird das von der Reichsregierung beschlossene neue Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 veröffentlicht. Der Wortlaut des Gesetzes, das sich in 33 Paragraphen gliedert, ist durch die genauen Einkommens- und Lohnsteuertabellen ergänzt.

Im ersten Abschnitt des Gesetzes über die Steuerpflicht (§ 1) wird festgestellt, daß natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, während solche natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit ihren inländischen Einkünften beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Abchnitt 2 — Einkommen — umfaßt die §§ 2—24. In diesem Abschnitt werden zunächst die Einkunftsarten behandelt. Dabei wird festgestellt, daß der Einkommensteuer nur unterliegen: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte nach § 22, wobei es sich vor allem um Spekulationsgewinne handelt. Es folgt eine genaue Aufstellung der steuerfreien Einkünfte. Unter diesen sind bemerkenswert die Vergütungen im freiwilligen Arbeitsdienst sowie Heiratbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, § 4 und 5 beschließt sich mit dem Begriff des Gewinnes, während § 6 und 7 Grundzüge für die Bewertung und Abhebung für Abnutzung oder Substanzverringerung ausstellt. Nach einer Aufzählung der Werbungskosten (§ 9) gibt das Gesetz in § 10 die Sonderausgaben an, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind. Hierunter fällt ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, ferner die Familienbezüge, die mit 300 RM für die Ehefrau, 300 RM für das erste Kind, 400 RM für das zweite Kind, 600 RM für das dritte Kind, 800 RM für das vierte Kind und je 1000 RM für das fünfte und jedes weitere Kind angesetzt sind.

In den folgenden Paragraphen werden die einzelnen Einkunftsarten aufgezählt. Hieran hängt sich der Abschnitt III über die Veranlagung. Begabten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, und nicht dauernd getrennt leben. Auch die Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird, werden mit dem Haushaltsvorstand zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Jedoch scheiden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Kinder aus einem fremden Betrieb beziehen, bei der Zusammenveranlagung aus. § 30 behandelt die

Versteuerung bei Auslandsbeziehungen. Danach kann das Landesfinanzamt bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittlere oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebes zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinmminderung ermöglichen. Ein ähnliches Gebiet behandelt § 31 über die Pauschbesteuerung. Der Reichsminister der Finanzen kann die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zugang aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von 10 Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen. Ferner kann er die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

Im Abschnitt IV — Tarif — wird in § 32 auf die Einkommensteuertabelle hingewiesen, die dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Die Tabelle umfaßt in übersichtlicher Form alle Einkommen von mehr als 500 Mark im Jahre, so daß auch hier genau zu ersehen ist, wieviel Einkommensteuer ein Lediger, ein kinderlos Verheirateter und ein Steuerpflichtiger mit einem, zwei, drei, vier, fünf und mehr Kindern bei einer bestimmten Einkommenshöhe zu zahlen hat. Auf Antrag werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt, wenn das Einkommen 2000 RM nicht übersteigt. Es ist hierbei an außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen und Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall gedacht.

Die Entrichtung der Steuer ist im Abschnitt V geregelt. Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft betreffen, haben am 10. März und am 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten (§ 35).

Die §§ 38—42 behandeln den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer), wobei auf die als Anlage 2 dem Gesetz beigefügte Lohnsteuertabelle verwiesen wird, in der in insgesamt 132 Lohnstufen alle Löhne und Gehälter von mehr als 30 RM im Monat für Ledige, kinderlos Verheiratete und Arbeitnehmer mit ein bis zehn Kindern verzeichnet sind. Am üb-